

# Recht der Bankwirtschaft

## WS 2020/21

### Teil V

Dr. iur. Marc Nathmann

# Inhalte

- I. Grundlagen
- II. Öffentliches Bankrecht
  - 1. Entwicklung und Struktur der Bankenaufsicht
  - 2. Aufgaben und Subjekte der Bankenaufsicht
  - 3. Mittel und Instrumente der Bankenaufsicht
  - 4. Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Bankenaufsicht
- III. Privates Bankrecht
- IV. Währungsrecht
- V. Aktuelles (Brexit, aktuelle Regulierungsvorhaben, “FinTech“)

# Kontakt

Dr. iur. Marc Nathmann

Mail: [marcrainer.nathmann@ing.de](mailto:marcrainer.nathmann@ing.de)

marc-rainer@m-nathmann.de

Telefon: +49/ 176/ 22773043

# IV. Währungsrecht

## Bargeld/ Buchgeld

- **Entsteht durch Hoheitsakt**
- **In Deutschland - Euro-System**
  - Rechtlich wesentlich durch die EU beeinflusst
- **Unterscheidung: Bar- / Buchgeld**

Bargeld	Buchgeld (Giralgeld)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewegliche Sachen i.S.v. § 90 BGB</li><li>• Münzen i.S.d. MünzG</li><li>• Banknoten § 14 BbkG</li><li>• Art. 128 AEUV</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Forderungen gegenüber Banken aus Einlagen und Krediten</li><li>• E-Geld</li><li>• Art. 127 Abs. 1 AEUV</li></ul>
Gesetzliches Zahlungsmittel Beschränkung für Münzen	

# IV. Währungsrecht

## Bargeld/ Buchgeld

- **Geldumlauf**

Bargeld	Buchgeld (Giralgeld)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Übertragung gem. §§ 929. ff. BGB</li><li>• Wie (andere) Sachen</li><li>• Analogie zu Wertpapieren Recht <b>aus</b> dem Papier folgt Recht <b>an</b> dem Papier, vgl. §§ 793 ff. zu Inhaber-Schuldverschreibungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abtretung gem. §§ 398 ff. BGB</li><li>• Ausnahme verbrieft Forderungen:<ul style="list-style-type: none"><li>• Sparbuch § 808 BGB</li><li>• Scheck, ScheckG</li></ul></li></ul>

# IV. Währungsrecht

## EZB

- Zentralbank der 19 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben
- **Aufgabe:**
  - Gewährleistung der Preisstabilität im Euroraum
  - Erhaltung der Kaufkraft der gemeinsamen Währung
- **Beschlussorgane:**
  - EZB-Rat
    - Kompetenzen
    - Rotation der Stimmrechte
  - Direktorium
  - Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Euroraums

# IV. Währungsrecht

## EZB

- **Europäisches System der Zentralbanken:**
  - Das ESZB umfasst die EZB und die nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten – unabhängig davon, ob sie den Euro eingeführt haben oder nicht.
- **Eurosystem**
  - Das Eurosystem besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken der Länder, die den Euro eingeführt haben. Solange es EU-Mitgliedstaaten gibt, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, werden das Eurosystem und das ESZB nebeneinander bestehen.

# IV. Währungsrecht

## Neue Entwicklungen – Krypto-“Währungen“

- **Beispiel Bitcoin – generelle Funktionsweise:**
  - Private Akteure emittieren Token/ Coins (digitale Werteinheiten), i.d.R. unter Nutzung einer Blockchain
  - Nutzung der Token/ Coins zur Wertaufbewahrung und/ oder Zahlung
  - Token/ Coins können über sog. „Kryptobörsen“ übertragen werden (z.B. Bitpanda)
  - Verbreitung deutlich zunehmend
  - Namentlich die BaFin warnt vor der Nutzung (extreme Volatilität)
- **Akteure:**
  - Emittent (Herausgeber „Miner“) der Token/ Coins
  - Nutzer und Akzeptant
  - „Börse“
  - **Keine Bank notwendig**
- **Keine „Währung“!**
  - „Währung“ setzt eine staatliche Stelle als Garanten voraus
  - Währungsrechtlich letztlich ein Nullum
- **Kein E-Geld:** Es fehlt einem gesetzlichen Zahlungsmittel
- **Rechtliche Einordnung** daher extrem schwierig

# IV. Währungsrecht

## Neue Entwicklungen – Krypto-“Währungen“

- **Seit 2019 ist der deutsche Gesetzgeber teilweise aktiv geworden**
- **Hintergrund:**
  - Geldwäsche-Bedenken
  - Verstärkte Nutzung und wachsende Verbreitung
  - „Konkurrenz“ durch gesetzgeberische Aktivitäten im Ausland
- **Status Quo:**
  - Definition von „Kryptowerten“ in § 1 Abs. 11 S. 4 KWG:
    - digitale Darstellungen eines Wertes, der
    - von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und
    - nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber
    - von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer
    - Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als
    - Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder
    - Anlagezwecken dient und der
    - auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.
  - Verwahrung von Kryptowerten (erlaubnispflichtige) Finanzdienstleistung gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG

# IV. Währungsrecht

## Neue Entwicklungen – Krypto-“Währungen“

- **Rechtslage weiter relativ unbestimmt**
  - Eine wirkliche Einordnung in die aufsichtsrechtliche Systematik fehlt
  - Der Emittent ist „aufsichtsfrei“
  - Viele Rechtsfragen offen, insb. auch im Zivilrecht:
    - Was ist ein Kryptowert: Sacheigenschaft? Forderung?
    - Eigentum an Kryptowerten?
    - Übertragung gem. §§ 929 ff. BGB analog oder Forderungsübertragung
  - Große politische Bedenken gegenüber „Privat-Währungen“ erkennbar. Untergraben derartige „Währungen“ wesentliche staatliche Rechte?
- **Weitere Entwicklungen:**
  - Digitale Währungen: „E-Euro“, echte Zentralbank-Währungen sollen auf die Blockchain
  - Big Techs dringen in Krypto-Währungen vor, z.B. Facebooks Pläne für Libra
  - Regulatorische Entwicklungen weltweit extrem unterschiedlich: Von Verboten (China) bis zur rechtlichen Öffnung